



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 2004

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
102	5. 10. 2004	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	612
20301	7. 6. 2004	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege (VAPHöDLN) vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 386)	619
204	2. 11. 2004	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen	617
2251	15. 10. 2004	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) – 1. Änderungssatzung	612
2331	23. 10. 2004	Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW)	612
301	12. 10. 2004	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 69 e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Delegations-VO – § 69 e Abs. 2 FGG)	616
600	3. 11. 2004	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	619
	30. 4. 2004	Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe	621
	26. 10. 2004	Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Bottrop	616
	26. 10. 2004	Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine	617

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

102

**Verordnung
über die Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Vom 5. Oktober 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 248), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags NRW – sowie aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und im Übrigen die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. Einbürgerungen nach den §§ 10 bis 12 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
2. Einbürgerungen, auf die nach sonstigen Vorschriften ein Rechtsanspruch besteht,
3. Einbürgerungen nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
4. Einbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, soweit es sich um die Miteinbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder von Personen handelt, die nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgert werden,
5. die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher.

(2) Im Übrigen sind die Bezirksregierungen für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeits-sachen vom 9. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 441) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 612

2251

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Auslagen (Gebühren- und
Auslagensatzung) – 1. Änderungssatzung**

Vom 15. Oktober 2004

Aufgrund § 116 Abs. 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren und Auslagensatzung) vom 12. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz wird die Verweisung auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Verweisung auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz wird die Verweisung auf § 1 Abs. 3 ZSEG durch die Verweisung auf § 1 Abs. 2 JVEG ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2004

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2004 S. 612

2331

**Verordnung
zur Durchführung des Baukammergesetzes
(DVO BauKaG NRW)**

Vom 23. Oktober 2004

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Baukammergesetzes (BauKaG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786) wird verordnet:

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften für den Eintragungsausschuss
bei der Architektenkammer und den
Eintragungsausschuss bei der Ingenieurkammer-Bau**

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstellen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau erledigen die laufenden Geschäfte des jeweiligen Eintragungsausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle prüft insbesondere die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, die für die Ent-

– GV. NRW. 2004 S. 612

scheidungen erforderlich sind, und bereitet die Sitzungen vor. Vorgelegte Abschriften oder Ablichtungen von Urschriften der Unterlagen müssen gemäß § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) beglaubigt sein. Für Anträge und Unterlagen in einer fremden Sprache gilt § 23 VwVfG. NRW.

(3) Die Geschäftsstelle führt Listen der beim Eintragungsausschuss eingehenden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 2

Geschäftsordnung

(1) Der Eintragungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Eintragungsausschusses Spruchkörper festlegen. Er oder sie bestimmt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, Zusammensetzung und Reihenfolge die Mitglieder des Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. Die Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

§ 3

Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ernennt den Sitzungstermin an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung und Beratung. Anträge oder Anzeigen sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs verhandelt werden. Ein Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden. Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestellen.

(2) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, so kann der Eintragungsausschuss verlangen, dass sie ergänzt, insbesondere, dass weitere Nachweise vorgelegt werden. Der Eintragungsausschuss kann auch Zeugen oder Sachverständige beiziehen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder der Antragstellerin anordnen.

(3) Bei den Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie sind, wenn sie den Antragsteller oder die Antragstellerin belasten, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 4

Löschung

(1) Ein Verfahren auf Löschung (§ 6 Buchstabe d und § 31 Buchstabe d BauKaG NRW) ist auf Antrag der jeweils zuständigen Kammer oder der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

(2) In diesem Verfahren ist der eingetragenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Falls sie dies wünscht, findet eine mündliche Verhandlung statt.

§ 5

Zuständigkeit des Eintragungsausschusses für das Rechtsbehelfsverfahren

Der Eintragungsausschuss entscheidet über gegen seine Entscheidungen eingelegte Widersprüche als Rechtsmittelausschuss. Dem Rechtsmittelausschuss darf kein Mitglied des Spruchkörpers des Eintragungsausschusses

angehören, das an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Zweiter Teil

Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer

Erster Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 6

Eintragungsantrag

(1) Der Eintragungsantrag muss mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin, über Zeit und Ort seiner oder ihrer Geburt, über die Fachrichtung, in deren Liste er oder sie eingetragen werden will, über die Staatsangehörigkeit und über Zahl und Art der beigefügten Unterlagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung), über den Ort einer Niederlassung oder des Beschäftigungsortes,
2. eine Erklärung, dass keine Versagungsgründe gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BauKaG NRW vorliegen,
3. Nachweise der fachlichen Befähigung (Absatz 3).

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist zu führen

1. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 3 BauKaG NRW durch Vorlage des Abschlusszeugnisses einer deutschen Hochschule oder einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt und einer Bescheinigung der Person oder Stelle, bei der der Antragsteller oder die Antragstellerin praktisch tätig war;
2. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 BauKaG NRW durch Vorlage einer Bescheinigung der deutschen Hochschule oder der anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt, an welcher der Antragsteller oder die Antragstellerin seine Lehrtätigkeit ausübt;
3. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c BauKaG NRW durch Bescheinigungen des Dienstherrn oder durch Vorlage entsprechender Prüfungsnachweise;
4. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d BauKaG NRW durch Vorlage entsprechender Ausbildungsnachweise.

Abweichend von Satz 1, Nrn. 1 und 2 bedarf es bei dem Personenkreis des § 4 Abs. 3 BauKaG NRW nur der dort genannten Nachweise und Bescheinigungen.

(4) Die Antrag stellende Person für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur muss im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Objekten praktische Erfahrungen mit

- Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenermittlung und Genehmigungsplanung
- Ausführungsplanung
- Vorbereitung und Durchführung von Vergaben

erworben haben.

Aus diesen Bereichen müssen zwei Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Ferner müssen praktische Erfahrungen in der Bauüberwachung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.

Die Nachweise nach Satz 1 sind für zwei unterschiedliche Objekte mit mindestens durchschnittlichen Planungsanforderungen durch Vorlage von Plänen oder – soweit dies nicht in Betracht kommt – von Bescheinigungen zu erbringen. Durch Unterschrift des Antragstellers oder schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers ist zu dokumentieren, dass die Pläne von dem Antragsteller selbst angefertigt wurden. Die praktische Tätigkeit kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt worden sein.

(5) Die Antrag stellende Person für die Fachrichtung „Stadtplanung“ muss praktische Erfahrungen in der Ausarbeitung städtebaulicher Pläne nachweisen.

Ferner sollen praktische Erfahrungen in den Bereichen

- Durchführung von Planverfahren, Planungsmanagement
- Projektorganisation, Projektpräsentation, Projektcontrolling und
- Kostenermittlung, Kostenkontrolle

erworben werden. Aus den drei genannten Bereichen müssen mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeiten nachgewiesen werden. Absatz 4 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Während der praktischen Tätigkeit müssen von antragstellenden Personen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur Weiterbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten wahrgenommen werden:

- Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Koordination und Überwachung
- Öffentliches und privates Baurecht.

Antragstellende Personen der Fachrichtung Stadtplanung müssen während der praktischen Tätigkeit mindestens drei unterschiedliche Weiterbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten nachweisen:

- Öffentliches und privates Baurecht
- Kommunale Infrastrukturplanung
- Planungsmanagement
- Organisation und Kommunikation
- Sonderthemen der Stadtplanung.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen insgesamt mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen.

Der Eintragungsausschuss kann Personen, deren praktische Tätigkeit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, den Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen erlassen, soweit er für sie nicht zumutbar wäre.

Die Architektenkammer erlässt Grundsätze über Inhalt und Umfang der Weiterbildungsmaßnahmen. Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen von der Architektenkammer durchgeführt oder zuvor von ihr anerkannt werden. Der Eintragungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Anerkennungsverfahren

Beantragt eine Person aufgrund einer Abschlussprüfung oder Lehrtätigkeit an einer bisher nicht anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt die Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauKaG NRW), so prüft der Eintragungsausschuss zunächst, ob die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1, 1. Halbsatz BauKaG NRW) vorliegen und, soweit erforderlich, der Nachweis der praktischen Tätigkeit erbracht ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so leitet der Eintragungsausschuss den Eintragungsantrag mit allen Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Anerkennung (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BauKaG NRW) zu.

§ 8

Mitwirkung des Sachverständigenausschusses

Den Eintragungsantrag einer Person, die den Nachweis ihrer besonderen Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur, Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung durch Gutachten des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 5 Satz 2 BauKaG NRW) erbringen will, leitet der Eintragungsausschuss, wenn die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, mit allen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss zu.

§ 9

Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Architekten und Architektinnen und Stadtplaner und Stadtplanerinnen im Sinne des § 7 Abs. 2 BauKaG NRW muss mindestens Angaben enthalten über den Namen der anzeigenden Person, über Zeit und Ort ihrer Geburt, über den Ort der Hauptwohnung, den Ort einer etwaigen Niederlassung sowie über die Staatsangehörigkeit.

(2) Der Anzeige sind neben den in § 7 Abs. 2 Satz 2 BauKaG NRW genannten Bescheinigungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, aus der sich ergibt, dass die anzeigende Person nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland ist,
2. eine Erklärung, dass keine Versagungsgründe gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BauKaG NRW vorliegen.

§ 10

Bescheinigungen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG NRW sind beizufügen:

1. Eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, dass die Studiendauer des Antragstellers oder der Antragstellerin auf dem Gebiet der Architektur weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre betragen hat,
2. zum Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 vom 21. August 1985, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 73) – RL 85/384/EWG –, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) genannten Kenntnisse darstellen (Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 RL 85/384/EWG).

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG NRW sind beizufügen:

1. Das Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
2. Pläne, die der Antragsteller oder die Antragstellerin während mindestens sechsjähriger tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ erstellt und ausgeführt hat (Artikel 13 RL 85/384/EWG).

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Tätigkeiten können auch durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

(4) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 BauKaG NRW sind die nach Artikel 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) – RL 89/48/EWG – erforderlichen Nachweise beizufügen.

Zweiter Abschnitt

Sachverständigenausschuss

§ 11

Einrichtung

Der Sachverständigenausschuss wird bei der Architektenkammer gebildet. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

Der Sachverständigenausschuss bedient sich der Geschäftsstelle der Architektenkammer.

§ 12

Zusammensetzung

(1) Der Sachverständigenausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben Lehrer oder Lehrerinnen an einer deutschen Hochschule sein sollen.

(2) Der Sachverständigenausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Sachverständigenausschuss ein und leitet die Sitzungen. Er oder sie kann einen oder mehrere Berichtersteller oder Berichterstellerinnen bestellen.

(2) Der Sachverständigenausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 14

Verfahren

Zum Nachweis der Qualität seiner oder ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung (§ 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BauKaG NRW) kann der Sachverständigenausschuss dem Antragsteller oder der Antragstellerin aufgeben, schriftliche Unterlagen und Nachweise über die bisher von ihm oder ihr geleistete praktische Tätigkeit vorzulegen. Hierzu kann er Pläne und Entwürfe verlangen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit geben, seine oder ihre Leistungen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung vor dem Sachverständigenausschuss darzulegen. Er muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin diese Gelegenheit geben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Antragsteller oder die Antragstellerin dies beantragt.

§ 15

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind verpflichtet, den Gang der Verhandlung, das Ergebnis der Beratung und alle sonstigen persönlichen sowie die wirtschaftlichen Umstände des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet nicht mit dem Amt des oder der Verpflichteten.

§ 16

Gutachten

(1) Das Ergebnis der Prüfung des Sachverständigenausschusses ist in einem Gutachten niederzulegen, das eine Empfehlung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses enthält.

(2) Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin zu unterschreiben.

Dritter Teil

Eintragungsausschuss
bei der Ingenieurkammer-Bau

§ 17

Eintragungsantrag für die Liste
der Beratenden Ingenieure

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§§ 29 und 30

BauKaG NRW) muss mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin, über Zeit und Ort seiner oder ihrer Geburt, über die Staatsangehörigkeit und über Zahl und Art der beigefügten Unterlagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung) oder über den Ort einer Niederlassung,
2. eine Erklärung, dass keine Versagungsgründe gemäß § 30 Abs. 2 und 3 BauKaG NRW vorliegen,
3. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz NRW vorgesehenen Berufsbezeichnung,
4. Nachweise aus denen sich ergibt, in welchen Fachrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauKaG NRW der Antragsteller oder die Antragstellerin tätig ist,
5. Nachweise über eine seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren, aus denen sich ergibt, welche Tätigkeit der Antragsteller oder die Antragstellerin bei welcher Person oder Firma, an welchem Ort und zu welcher Zeit ausgeübt hat,
6. Nachweise über eine im Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

§ 18

Auswärtige Beratende Ingenieure
und Ingenieurinnen

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinne des § 32 Abs. 2 BauKaG NRW muss mindestens Angaben enthalten über den Namen der anzeigenden Person, über Zeit und Ort ihrer Geburt, über den Ort der Hauptwohnung, den Ort einer etwaigen Niederlassung und den Beschäftigungsort sowie über die Staatsangehörigkeit.

(2) Der Anzeige sind neben den nach § 32 Abs. 2 Satz 3 vorzulegenden Bescheinigungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, aus der sich ergibt, dass die anzeigende Person nicht Mitglied einer Ingenieurkammer der Bundesrepublik Deutschland ist,
2. eine Erklärung, dass keine Versagungsgründe gemäß § 30 Abs. 2 und 3 BauKaG NRW vorliegen,
3. Nachweise über eine im Zeitpunkt der Anzeige eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

Vierter Teil

Berufshaftpflichtversicherung

§ 19

Versicherungspflicht
für Bauvorlageberechtigte

(1) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden gemäß § 70 der Landesbauordnung durch Unterschrift anerkennen, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausreichend haftpflichtversichert im Sinne der §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW.

(2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

(5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

§ 20

Versicherungspflicht für Gesellschaften

Für die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften im Sinne der §§ 8, 33 BauKaG NRW gilt § 19 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach Absatz 2 Satz 1 belaufen.

§ 21

Versicherungspflicht für staatlich anerkannte Sachverständige

Für die Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger im Sinne der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), gilt § 19 entsprechend mit der Einschränkung, dass die Versicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abgeschlossen werden kann.

§ 22

Überwachung des Versicherungsschutzes

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen überwachen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Bestehen des Versicherungsschutzes nach den §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW. Sie sind zuständige Stellen im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Kammern unterrichten sich gegenseitig, soweit dies erforderlich ist, um die Aufgaben gemäß Satz 1 zu erfüllen.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes vom 7. Mai 1993 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2004

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 612

301

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 69 e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Delegations-VO – § 69 e Abs. 2 FGG)

Vom 12. Oktober 2004

Auf Grund des § 69 e Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 2 a des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Vordrucke einzuführen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 616

Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Bottrop

Vom 26. Oktober 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Bottrop beschlossen (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches in Kirchhellen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. Oktober 2004 – V.2 – 30.17.02.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 96), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Bottrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 616

Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine

Vom 26. Oktober 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. September 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine beschlossen (Umwandlung der Karsenenanlage Gellendorf).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. Oktober 2004 – V.2 – 30.17.03.15 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 96), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem

Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 617

204

Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitglieder- Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen

Vom 2. November 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1

Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen:

1. Polizeibeiräte
2. Landespersonalausschuss
3. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich des öffentlichen Dienstes
4. Ausschuss zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden
5. Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung
6. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten

7. Landesausschuss Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Deutschen Künstlerhilfe
8. Landes-Sachverständigen-Ausschuss für Kulturgut sowie für Archivgut
9. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
10. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
11. Auswahlausschüsse für die Ermittlung der Förderpreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler
12. Beraterausschüsse für die Beurteilung künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch die Landesregierung
13. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
14. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit
15. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
16. Beiräte für die Kriegsopferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellten
17. Beratende Ausschüsse für Behinderte und Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellten
18. Landesausschuss und Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz
19. Landesbeirat für Immissionsschutz
20. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen
21. Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
22. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
23. Tarifausschuss
24. Runder Tisch zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“
25. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
26. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
27. Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz
28. Landesjagdbeirat
29. Spruchstellen für Flurbereinigung
30. Beirat für das Nordrhein-westfälische Landgestüt Warendorf
31. Gutachterausschuss forstliches Saat- und Pflanzgut
32. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
33. Landesausschuss für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
34. Gebietsausschuss Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EU
35. Ausschuss für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
36. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
37. Fischereibeirat
38. Sachverständigenausschuss für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
39. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
40. Beirat für Tierschutz
41. Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz
42. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
43. Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde und Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden
44. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
45. Sachverständigenausschuss nach der Weinverordnung
46. Landesausschuss Testbetriebsnetz Forstwirtschaft
47. Prüfungsausschuss für Prüferingenieure für Baustatik
48. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen
49. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
50. Bodenschätzungsausschüsse
51. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes
52. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autorinnen und Autoren
53. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
54. Altlasten-Kommission
55. Arbeitsgruppe Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen
56. Beirat und Kuratorium beim Institut für Arbeit und Technik des Wissenschaftszentrums NRW
57. Landespflegeausschuss
58. Landeskommision Gesundheit von Mutter und Kind
59. Landeskommision Aids
60. Landesbeirat Migration
61. Jury für den Landeswettbewerb zur betrieblichen Frauenförderung
62. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels
63. Landesbewertungskommission im Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“
64. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)
65. Beirat beim Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen in Solingen
66. Landesinitiative „Chancengleichheit im Beruf“
67. Prüfungsausschuss für Heilpraktikerüberprüfungen
68. Gutachterausschuss für Heilpraktiker
69. Landesarbeitsgemeinschaft „Besondere Ernteermittlung“
70. Beirat des Zentrums für ländliche Entwicklung
71. Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
72. Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitgliederentschädigungsgesetz (AMEG)

fallen, vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 674), außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 617

20301

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes
Landschaftspflege und Naturschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
in der Landespfl ege (VAPHöDLN)
vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 386)**

In Artikel 1 Nr. 16 wird das Wort „technischen“ gestrichen.

– GV. NRW. 2004 S. 619

600

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 3. November 2004**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 1427),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 232),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
10. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438),
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2005 (BGBl. I S. 1427),
17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),

zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 386 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2004 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 – Teil 2 – wird wie folgt geändert:
 - a) In der lfd. Nummer 1.2 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - b) In der lfd. Nummer 1.3 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - c) In der lfd. Nummer 1.5 Buchstaben d und e werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - d) In der lfd. Nummer 1.7 Buchstaben c und d werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - e) In der lfd. Nummer 1.9 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.

- [illegible]

- rr) In der lfd. Nummer 3.29 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - ss) In der lfd. Nummer 3.30 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
 - tt) In der lfd. Nummer 3.31 Buchstaben a und b werden hinter dem Wort „Vollstreckung“ jeweils ein Komma und die Wörter „Stundung und Erlass“ eingefügt.
2. In der Anlage 3 wird in der lfd. Nummer 1.1, Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes, das Wort „Wuppertal“ durch das Wort „Solingen“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nummer 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; Artikel I Nummer 2 dieser Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 619

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Vom 30. April 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2003 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe beschlossen.

Den Teilabschnitt habe ich mit Erlass vom 30. April 2004 – V.2 – 30.17.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), den Städten Bottrop und Gelsenkirchen, dem Kreis Recklinghausen sowie seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. November 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2004 S. 621

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359